

P-D Refractories CZ a.s.



Nádražní 218  
679 63 Velké Opatovice

## SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 1907/2006 laut Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 1.1.2006

Seite: 1/8

Revisionsdatum: 18.11.2016

Revision Nr.: 6

Produktname: **Feuerfester Binder**

Produktgruppe: RUDOKIT

Güte: **S50-05NV**

### ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1 Produktidentifikation:

##### Geschäftsname: **Feuerfester Binder**

CAS-Nr.: nicht vorhanden (Gemisch)

EG-Nummer ( EINECS): nicht vorhanden (Gemisch)

Index-Nr.: nicht vorhanden (Gemisch)

Zulassungsnummer REACH:

Für Gemisch wird nicht eingesetzt

Weitere Namen: Nicht vorhanden.

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Bauwesen – nasser feuerfester Schamottebinder mit einem chemischen Klebemittel. Es ist zur Mauerung und Verkittung von Schamott- und Fasermaterialien und zur Bildung einer Ausgleich- oder Schutzschicht bestimmt.

Nicht empfohlene Anwendungen: Nicht aufgeführt.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller: P-D Refractories CZ a.s.

Adresse: Nádražní 218, 679 63 Velké Opatovice

Tel.: 516 493 111, Fax: 516 477 338

Adresse der el. Post der befähigten und für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person:  
mazura@mslz.cz

#### 1.4 Notrufnummer:

Toxikologisches Informationszentrum - 224919293, 224915402

Na Bojišti 1, 128 08 PRAHA 2

### ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Das Produkt ist nicht als gefährlich lt. Richtlinie für gefährliche Präparate (1999/45/EG), auch lt. Anordnung Europäisches Parlaments und EU Rat (EG) Nr. 1272/2008 CLP klassifiziert.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

Das Produkt unterliegt nicht der Pflichtbezeichnung.

#### 2.3 Sonstige Gefahren:

Hartnäckige, biokumulative und giftige Substanzen: Beurteilungsergebnisse BPT und vPvB.

Beurteilungsergebnisse PBT und vPvB:

Erzeugnis beinhaltet Substanzen Typus PBT und vPvB.

Die Mischung erfüllt nicht die Kriterien für Substanzen PBT und vPvB im Anhang mit Anlage XIII

Anordnung 1907/2006/EG, Elemente sind nicht auf Inhaltverzeichnis von Substanzen, die große Besorgnisse wecken (SVHC).

### ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1. Stoffe:


Wird nicht aufgeführt.

#### 3.2. Gemisch:

Nasser feuerfester und auf der Luft selbsttrocknender Binder mit Wasserglas auf der Basis von feuerfesten Mulliten. Plastischer Binder mit einem chemischen Klebemittel enthält 25-45% Aluminiumoxid faserfrei (CAS: 1344-28-1, EG: 215-691-6), 0-30% Siliziumdioxid – Quarz (CAS: 14808-60-7, EG:238-878-4), 0–5% Kristobalit (CAS: 14464-46-1, EG: 238-455-4).

#### Stoffe, welche eine Gefahr für Gesundheit und Umwelt darstellen:

| Bestandteilname  | Konzentration<br>% Gew. | CAS<br>EG<br>Index-Nummer<br>Zulassungs-<br>nummer | Einstufung gemäß<br>1272/2008/EG                                  |
|--|-------------------------|--|---|
| Quarz (SiO <sub>2</sub> ) (Strelec Sand mikrogemahlen) | S50-05NV: < 4,9*        | 14808-60-7<br>238-878-4<br>nicht aufgeführt        | H372: Es verursacht bei längere oder wiederholte Exposition durch |

|   |  |                 |
|---|--|-----------------|
| P-D Refractories CZ a.s.<br><br>Nádražní 218<br>679 63 Velké Opatovice | <b>SICHERHEITSDATENBLATT</b><br>nach Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 1907/2006 laut Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830 |                 |
|   | Ausgabedatum: 1.1.2006   | Seite: 2/8      |
|   | Revisionsdatum: 18.11.2016   | Revision Nr.: 6 |
| Produktname: <b>Feuerfester Binder</b><br>Produktgruppe: RUDOKIT<br>Güte: <b>S50-05NV</b>   |  |                 |

|   |                    |  |   |
|---|--------------------|--|---|
|   |                    | unterliegt der<br>Registrierung nicht                                  | Einatmen<br>Lungenbeschädigung.   |
| Silikatsäure, Natriumsalz<br>(Natrium Wasserglas) | S50-05NV: ≤ 6,5**) | 1344-09-8<br>215-687-4<br>wird nicht<br>aufgeführt<br>Nicht aufgeführt | Laut<br>Herstellerklassifikation<br>Nicht aufgeführt erhält<br>keine gefährliche<br>Eigenschaften |

- \*) Ausgedruckt als Inhalt respirable Fraktion  
\*\*) Ausgedruckt als Inhalt von wirksamem Partikel der Beilage

**Bemerkung: Die aufgeführten Bestandteile weisen ihre gefährlichen Eigenschaften lediglich in trockener Phase in Form von Staub auf. In Anwendungsform (nasses Gemisch) weisen sie gefährliche Eigenschaften nicht auf.**

Substanzen, für die Expositionslimite für Arbeitsplatz existieren:

In Anwendungsform und nach der Aushärtung beinhaltet das Produkt keine solchen Stoffe, bei Trennung (Bearbeitung) des ausgehärteten Produkts siehe Angaben im Abschnitt 8.1.

#### ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

##### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

###### 4.1.1 Hinweise für erste Hilfe:

Allgemeine Hinweise: Sofortige ärztliche Hilfe ist im Falle des Verschluckens oder beim Gelangen ins Auge notwendig. Bei der Arbeit Arbeitshygiene einhalten. Bei der Arbeit ist der direkte Kontakt der Haut und Schleimhaut der Mitarbeiter mit dem Produkt auf Minimum zu begrenzen. Im Falle von schweren Beschwerden ärztliche Hilfe aussuchen.

Einatmen: Dieser Eingangsweg in den Organismus ist nicht wahrscheinlich.

Hautkontakt: Die betroffene Person von der Kontaminierungsquelle beseitigen. Die kontaminierte Kleidung und Schuhe beseitigen, vor weiterer Benutzung sauber machen. Die Haut schnell und ordentlich mit warmem Wasser und Seife abspülen, oder mit einem anderen Mittel zum Hautwaschen, und mit geeigneter Creme eincremen.

Kontakt mit Augen: Sofort mit viel lauwarmes Wasser mindestens 15 Minuten lang bei zwanghaft geöffneten Augen ausspülen. Nach dem Ausspülen kann das geeignete Augenwasser verwendet werden. Auch die Umgebung der Augen mit Wasser spülen. Ärztliche Hilfe aussuchen, bis zur Behandlung die Ausspülung fortsetzen.

Verschlucken: Niemals Erbrechen bei einer bewußtlosen Person hervorrufen! Einer bewußtlosen Person keine Getränke reichen! Sofort ärztliche Hilfe holen. Den Mund ordentlich mit Wasser ausspülen. Mehrere Gläser Wasser oder Milch trinken, falls sofort vorhanden.

###### 4.1.2 Ergänzende Angaben: a) Sofortige ärztliche Hilfe ist im Falle des Verschluckens oder beim Eindringen ins Auge notwendig

b) Im Falle einer Einatmung wird empfohlen, die exponierte Person in die frische Luft zu bringen.

c) Bespritzte Kleidungsstücke beseitigen.

d) Empfohlene Schutzmittel für die erste Hilfe leistenden Personen: Siehe Abschn. 8

##### 4.2 Die wichtigsten akuten und verspäteten Symptome und Wirkungen:

Der Binder befindet sich in plastischem Zustand, es reizt nicht die Atemwege.

Kann die Haut reizen.

Beim Angreifen der Augen ruft Reizung hervor.

Beim Verschlucken Brenngefühle im Mund. Gastrointestinale Symptome, welche Magenbeschwerden und erbrechen einschließen.

##### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Im Falle einer Übelkeit wird es empfohlen, einen Arzt auszusuchen.

#### ABSCHNITT 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel: **Geeignet:** Nicht brennbar. Das verwendete Verpackungsmaterial kann brennbar sein,

**SICHERHEITSDATENBLATT**

nach Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 1907/2006 laut Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 1.1.2006

Seite: 3/8

Revisionsdatum: 18.11.2016

Revision Nr.: 6

Produktname: **Feuerfester Binder**

Produktgruppe: RUDOKIT

Güte: **S50-05NV**

verwenden Sie das passende Löschmittel abhängig von dem umgebenden Brand.

**Nicht geeignet:** Gibt es nicht.5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Gibt es nicht.5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Ausstattung in Abhängigkeit von dem umgebenden Brand verwenden. Nicht brennbares Material.**ABSCHNITT 6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Den Zugang von unbefugten Personen in das gefährdete Bereich beschränken, bis das außergewöhnliche Ereignis beseitigt wird. Im Falle von großen Freisetzen den betroffenen Raum gegen Betreten von unbefugten Personen sichern.

6.1.2 Einsatzkräfte:

Weiteres Verbreiten des freigesetzten Produktes verhindern. Persönliche Arbeitsschutzausrüstung verwenden (siehe Abschn. 8). Sonstige Sondermaßnahmen sind nicht notwendig.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Hat keine akuten negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Das weitere Verbreiten von Staub durch die Luft verhindern. Das abgewertete Produkt in die dazu bestimmten Gefäße für Abfall geben.6.3 Verfahren und Material für Rückhaltung und Reinigung: Das freigesetzte Produkt in die vorgesehenen Abfallbehälter unterbringen. Sonstige Sondermaßnahmen sind nicht notwendig.6.4 Hinweise auf andere Abschnitte: Persönliche Arbeitsschutzausrüstung – Abschn. 8.  
Abfallentsorgung – Abschn. 13.**ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:7.1.1 Konkrete Empfehlungen: Bei der Handhabung die Freisetzung des Produktes verhindern.7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen: Persönliche Arbeitsschutzausrüstung verwenden, da wo notwendig. Sonstige Sondermaßnahmen sind nicht notwendig.7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung: Im Trockenen lagern. Staubbildung vermeiden. Grenzwerte für Lagerung: Nicht festgelegt.7.3 Spezifische Endanwendung(en): Außer den im Kapitel 1.2 aufgeführten Angaben gibt es keine Anforderungen und Hinweise.**ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1 Zu überwachende Parameter: Sie richten sich nach der Regierungsanordnung Nr. 361/2007 Sb. (der Gesetzessammlung), durch die Bedingungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz festgelegt werden, in gültiger Fassung, Anhang Nr. 3:

Für das gegebene Produkt werden keine hygienischen Grenzwerte festgelegt.

Hinsichtlich des Charakters der Zubereitung sind folgende Werte **für solche Zustände, bei denen eine Staubbildung vorhanden ist (d. h. Trennung und Bearbeitung des ausgehärteten Gemischs)**, zu verwenden:

Für Staub mit überwiegender fibrogenen Wirkung:

| Stoff   | PEL <sub>r</sub> (mg.m <sup>-3</sup> )<br>(respirable Fraktion)         | PEL <sub>c</sub> (mg.m <sup>-3</sup> )<br>(gesamte Fraktion) |
|---|---|--|
| Quarz, Kristobalit  | 0,1   | --   |
| Stoff   | PEL (mg.m <sup>-3</sup> )<br>F <sub>r</sub> ≤ 5%    F <sub>r</sub> > 5% | PEL <sub>c</sub> (mg.m <sup>-3</sup> )                       |
| Sonstige Silikate<br>(F <sub>r</sub> = respirable Fraktion) | 2,0   | 10 : F <sub>r</sub> 10                                       |

Für Stäube mit möglicher fibrogenen Wirkung:

**SICHERHEITSDATENBLATT**

nach Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 1907/2006 laut Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 1.1.2006

Seite: 4/8

Revisionsdatum: 18.11.2016

Revision Nr.: 6

Produktname: **Feuerfester Binder**

Produktgruppe: RUDOKIT

Güte: **S50-05NV**

| Stoff  | PEL <sub>c</sub> (mg.m <sup>-3</sup> )<br>(gesamte Fraktion) |
|--|--|
| Amorfes SiO <sub>2</sub>   | 4,0  |
| Für Stäube mit überwiegend unspezifischer Wirkung                            |  |
| Stoff  | PEL (mg.m <sup>-3</sup> )                                    |
| Aluminium und seine Oxide (ausgenommen gama Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ) | 10   |

**8.2 Begrenzung der Exposition:**

**8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:** Lüftung – Da wo es möglich ist, den Staubinhalt in der Luft mit Hilfe von technischen Verfahren unter Kontrolle zu halten (örtliches Absaugen, Lüftung usw.)

**8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen inklusive persönlichen Schutzausrüstungen:**

**Bedingungen für die Hygiene:** Kontakt mit Augen vermeiden, nicht einatmen.

Sich nicht auf Orten mit erhöhter Staubkonzentration ohne Grund aufzuhalten

Vor dem Essen, Trinken, Besuch der Toilette und nach der Beendigung der Arbeit übliche persönliche Hygiene einhalten.

**Persönliche Schutzausrüstung:**

**Augen- und Gesichtsschutz:** Vor Ort der übermäßigen Staubbildung Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

**Hautschutz – Handschutz:** Schutzarbeitsschuhe (z. B. aus Leder).

**Hautschutz – sonstiger Schutz:** Schutzkleidung und -schuhe.

**Schutz der Atemwege:** Bei Überschreitung von der höchstmöglichen genehmigten Konzentration Atemschutz mit Filter gegen fibrogenen Staub verwenden.

**Wärmefahr:** Kommt nicht in Frage.

**8.2.3 Begrenzung der Exposition für die Umwelt:**

Zerstäuben des Produktes durch Schneiden, Schleifen, Brechen usw. vermeiden.

**ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

Die Informationen beziehen sich zum Gemisch.

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

- |   |   |
|---|---|
| a) Gestaltung   | Fester Zustand – nasses Gemisch mit Körnigkeit unter 0,5 mm, graue Farbe. |
| b) Geruch   | Gibt es nicht.  |
| c) Grenzwert von Geruch   | Hat es nicht.   |
| d) pH   | 11  |
| e) Taupunkt / Aushärtungspunkt                                    | Wird nicht aufgeführt.  |
| f) Anfangssiedepunkt und Siedepunktbereich                        | Wird nicht festgelegt.  |
| g) Flammpunkt   | Brennt nicht.   |
| h) Verdampfungsgeschwindigkeit                                    | Wird nicht aufgeführt.  |
| i) Brennbarkeit (feste Stoffe, Gase)                              | Brennt nicht.   |
| j) obere/untere Grenzwerte der Brennbarkeit oder Explodierbarkeit | Hat es nicht.   |
| k) Dampfdruck   | Wird nicht festgelegt.  |
| l) Dampfdichte  | Wird nicht aufgeführt   |
| m) relative Dichte  | 2,5 - 2,8 g/cm <sup>3</sup> (Volumengewicht)                              |
| n) Lösbarkeit   | Nicht löslich   |
| o) Trennungskoeffizient: n-oktanol/Wasser                         | Wird nicht aufgeführt.  |
| p) Temperatur der Selbstentzündung                                | Brennt nicht.   |
| q) Zersetzungstemperatur  | Wird nicht aufgeführt.  |
| r) Viskosität dynamisch   | Wird nicht festgelegt.  |
| s) explosive Eigenschaften  | Hat es nicht.   |
| t) Oxidationseigenschaften  | Hat es nicht.   |

**9.2. Sonstige Angaben**

**SICHERHEITSDATENBLATT**

nach Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 1907/2006 laut Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 1.1.2006

Seite: 5/8

Revisionsdatum: 18.11.2016

Revision Nr.: 6

Produktname: **Feuerfester Binder**

Produktgruppe: RUDOKIT

Güte: **S50-05NV**

Lösungsmittelinhalt (VOC) 0% (gemäß Erklärung des Gesetzes über Luftschutz)

Bem.:

„Wird nicht aufgeführt“: Die für das Produkt nicht relevante Angabe

„Nicht aufgeführt“: Angabe nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität: Unter den entsprechenden Lagerungs- und Verwendungsbedingungen kommt es zu keiner Zersetzung.10.2 Chemische Stabilität: Unter normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Reaktion mit starken Säuren.10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Gibt es nicht.10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Säuren.10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Gibt es nicht.**ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN****11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:**

Eingangswege für den Organismus: Bei üblichen Eingangswegen für den Organismus hat es weder akute noch chronische Auswirkungen.

a) Akute Toxizität:

- LD<sub>50</sub>, oral, Ratte (mg.kg<sup>-1</sup>): nicht festg.
- LD<sub>50</sub>, auf die Haut, Ratte oder Kaninchen (mg.kg<sup>-1</sup>): nicht festg.
- LC<sub>50</sub>, durch Inhalation, Ratte, für Aerosole oder Partikel (mg.kg<sup>-1</sup>): nicht festg.
- LC<sub>50</sub>, durch Inhalation, Ratte, für Gase und Dämpfe (mg.kg<sup>-1</sup>): nicht festg.

Beim Verschlucken: Nicht aufgeführtb) Ätzend/Hautreiz: Reiztc) Ernste Augenbeschädigung/Augenreiz: Es kann schnelle Augenbeschädigung zufügend) Sensibilisierung der Atemwege / Hautsensibilisierung: Nicht klassifizierte) Mutation in Keimzellen: Nicht klassifiziertf) Karzinogenität: Nicht klassifiziertg) Toxizität für Reproduktion: Nicht klassifizierth) Toxizität für spezifische Zielorgane – einmalige Exposition: Nicht klassifizierti) Toxizität für spezifische Zielorgane – wiederholte Exposition:

Dieses Produkt beinhaltet atembaren Quarz als Unreinigkeit und deswegen ist als STOT RE 2 nach Kriterium in Anordnung EG 1272/2008 definiert. Langzeitliches Einatmen oder Weitatmen atembaren Staubs vom Kristallsilizium kann die noduläre Lungenfibrose verursachen, was die Lungenfibrose ist, die durch Ablagerung von feinen atembaren Partikel vom Kristallsilizium verursacht ist.

Im Jahr 1997 kam die Agentur IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) zum Beschluss, dass Kristallsilizium, eingeatmet aus der Quelle am Arbeitsplatz, Krebs bei Leuten verursachen kann. Sie hat aber betont, Schuld daran sind nicht alle industrielle Bedingungen, auch nicht alle Typen von Kristallsilizium.

(Monografie der Agentur IARC über Auswertung vom Krebsrisiko bei Leuten, die durch Chemikalien, Silizium, Siliziumstaub und organische Fäden, 1997, Bund 68, IARC, Lyon, Frankreich). Im Juni 2003 ist Wissenschaftlicher Ausschuss EU für Expositionslimits von chemischen Substanzen (SCOEL) zum Schluss gekommen, dass die Hauptfolge vom Einatmen des atembaren Staubs vom Kristallsilizium bei Leuten Silikose ist. Es existiert genug Informationen den Schluss auszusprechen, relatives Risiko vom Lungenkrebs bei Leuten mit Silikose erhöht sich (es scheint, es kommt dazu bei Leuten ohne Silikose nicht, die dem Quarzstaub in Steingruben und Keramikindustrie ausgeliefert sind). Die Silikoseausbruchprevention somit das Lungenkrebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 94-final, Juni 2003).

Es existiert also Beweis, der die Tatsache untermauert, dass das erhöhte Krebsrisiko auf die Personen beschränkt ist, die schon unter Silikose leiden. Der Schutz von Arbeitern vor Silikose sollte durch Respektieren von existierten Limits für die Auslieferung bei Arbeit und anwenden von ergänzenden Maßnahmen der Risikoverwaltung dort abgesichert sein, wo es nötig ist (siehe Abt. 16 weiter).

j) Aspirationsgefahr: In trockener Form kann reizen.Sonstige Angaben: Das Produkt kann krystallinischen Quarz beinhalten. Inhalation von Staub aus dem Produkt wird für die Quelle des minimalen Risiko für Entwicklung einer Lungenfibrose (Silikose) gehalten.

**SICHERHEITSDATENBLATT**

nach Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 1907/2006 laut Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 1.1.2006

Seite: 6/8

Revisionsdatum: 18.11.2016

Revision Nr.: 6

Produktname: **Feuerfester Binder**

Produktgruppe: RUDOKIT

Güte: **S50-05NV**

Übringens, für chronische obstruktive Lungenbeschwerden gibt es Verdacht erst nach sehr langen Expositionszeiten (Jahren), wobei die zugelassenen Grenzwerte überschritten werden. Die Karzinogenität von Kristobalit wurde für Mensch nicht eindeutig nachgewiesen.

**ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

12.1 Toxizität für Wasserorganismen: Ursprünglich Naturstoff, toxische Auswirkungen auf Wasserorganismen werden nicht vorausgesetzt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Produkt ist inert und zersetzt sich nicht.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Angabe nicht vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden: Angabe nicht vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht gefordert.

12.6. Andere schädliche Wirkungen: Das Produkt ist inert und seine negativen Auswirkungen beziehen sich auf die mechanischen Auswirkungen der Staubbildung.

**ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung: Entsorgung auf Deponien der entsprechenden Art. Entsorgung durch das Abwasserleitungsnetz: Hinsichtlich des Charakters des Produktes ist es ausgeschlossen. Abfalleinstufung gemäß Anordnung 381/2001 Sb. (der Gesetzessammlung) (Abfallkatalog): 10 12 01 Keramische Abfallmassen vor einer Warmbehandlung, Kat. O.

13.2 Arbeitsweisen der Entsorgung der kontaminierten Verpackung: Gemäß Charakter des Konstruktionsmaterials der Verpackung ist der Abfall in die Gruppe 15 01 Verpackungen eingestuft (inklusive des getrennt gesammelten Komunal-Verpackungsabfalls), Kat. O. Die leere Verpackung ohne Inhaltreste kann durch Verfahren entsorgt werden, welche von der Konstruktion des Verpackungsmaterials abhängig sind (Rücknahme, Wiederverwertung, Deponie, Verbrennung).

13.3 Rechtliche Vorschriften über Abfälle: Gesetz 185/2001 Sb. (der Gesetzessammlung), über Abfälle 93/2016 Sb. (der Gesetzessammlung), über Abfallkatalog Verordn. Nr. 383/2001 Sb. (der Gesetzessammlung) über Ausführlichkeiten der Abfallentsorgung

**ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1 UN-Nummer:

Unterliegt nicht den Vorschriften zum Transport vom gefährlichen Gut.

14.2 Offizielle Benennung für Transport (UN):

Unterliegt nicht den Vorschriften zum Transport vom gefährlichen Gut.

14.3 Transportgefahrenklasse/-klassen:

Unterliegt nicht den Vorschriften zum Transport vom gefährlichen Gut.

14.4 Verpackungsgruppe:

Unterliegt nicht den Vorschriften zum Transport vom gefährlichen Gut.

14.5 Umweltgefahren:

Unterliegt nicht den Vorschriften zum Transport vom gefährlichen Gut.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Unterliegt nicht den Vorschriften zum Transport vom gefährlichen Gut.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL 73/78 und der Vorschrift IBC:

Unterliegt nicht den Vorschriften zum Transport vom gefährlichen Gut.

**ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz Nr. 254/2001 Sb. (der Gesetzessammlung) über Gewässer (Gewässergesetz), in Fassung späterer Vorschriften

Gesetz Nr. 185/2001 Sb. (der Gesetzessammlung), über Abfälle, in Fassung späterer Vorschriften

Gesetz Nr. 201/2012 Sb. (der Gesetzessammlung), über Luftschutz

Gesetz Nr. 258/2000 Sb. (der Gesetzessammlung), über allgemeinen Gesundheitsschutz, in Fassung späterer Vorschriften

**SICHERHEITSDATENBLATT**

nach Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 1907/2006 laut Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 1.1.2006

Seite: 7/8

Revisionsdatum: 18.11.2016

Revision Nr.: 6

Produktname: **Feuerfester Binder**

Produktgruppe: RUDOKIT

Güte: **S50-05NV**

Gesetz Nr. 350/2011 Sb. (der Gesetzessammlung), vom 27. Oktober 2011 über chemische Stoffe und chemische Gemische und über Änderung einiger Gesetze (chemisches Gesetz)

Regierungsanordnung Nr. 361/2007 Sb. (der Gesetzessammlung), in gültiger Fassung, welche die Bedingungen für Arbeitsschutz festlegt, inklusive Grenzwerten von der zugelassenen Exposition und der höchsten zugelassenen Konzentration (siehe Art. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über Zulassung, Beurteilung, Genehmigung und Begrenzung von chemischen Stoffen und über Errichtung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, in Fassung späterer Vorschriften (REACH).

Anordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Packung von Stoffen und Gemischen, über Änderung und Aufhebung von Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und über Änderung der Anordnung (EG) Nr. 907/2006 (CLP)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es gibt keine Angaben über Beurteilung der Sicherheit von chemischen Stoffen für dieses Material.

**ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN**Angaben zu Änderungen und Revisionen:

| Revisions-Nr. | Datum      | Durchgeführte Änderungen  |
|---------------|------------|---|
| 1.            | 6.11.2007  | Anpassung der Struktur und formale Änderungen des ganzen Sicherheitsdatenblattes gemäß Anhang Nr. II zur Anordnung des Europäischen Parlamentes und Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  |
| 2.            | 20.6.2012  | Regelmäßige Revision des Dokumentes   |
| 3.            | 21.8.2013  | Gesamte Überarbeitung des SDB im Einklang mit der gültigen Version des Anhangs II zur Anordnung (EG) Nr. 1907/2006  |
| 4.            | 26.9.2014  | SDB-Ergänzung um Qualität SILATERM  |
| 5.            | 14.12.2015 | Wortlautregelung von Titelunterabteilen in Anklang mit Anordnung Kommission (EU) Nr. 2015/830.<br>Revision von Qualitätsgruppen zugehörigen zum SDB in Abhängigkeit an Erzeugnisbestandteilen Änderungen haben sich in Unterabteilen projiziert: Kopftitel, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 11.1, 14.1, 14.2, 15.1, 16. |
| 6.            | 18.11.2016 | Abschnitt 2.1, 2.2: Änderung der Einstufung und Kennzeichnung infolge der Berücksichtigung der Anwendungsform.<br>Anpassung der Fassung des Textes im Abschnitt 1.2, 3.2, 8.1, 13.3, 15.1 und 16. – ohne Auswirkung auf die aufgeführten Grundsätze zur Handhabung.   |

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen: Angaben, die in dieser Liste beinhaltet sind, wurden lt. Herstellerunterlagen verarbeitet, lt. Unterlagen des Bestandteilelieferanten „Strelec Sand mikrogemahlen“, „Natrium Wasserglas 36/38 Container 1000 ltr.“ und weiter auf Grund gültiger Rechtsvorschriften CZ und EU.

Im Falle von Gemisch die Angaben darüber, welches der Verfahren der Beurteilung von Angaben gemäß Artikel 9 der Anordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu Zwecken der Einstufung eingesetzt wurde:

Die Rechnungsmethode lt. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Klassifizieren, Bezeichnung und Packen von Substanzen und Mischungen, über Änderung und Aufhebung Richtlinien 67/548/EWG und über Anordnungsänderung (EG) Nr. 907/2006 (CLP).

Liste der betreffenden Standardsätze über Gefährlichkeit, Sicherheitssätze und/oder Hinweisen für sicheres Handhaben. Volle Fassung aller Sätze und Hinweise, deren volle Fassung in den Abschnitten 2 bis 15 nicht aufgeführt ist:

Sie sind nicht.

Hinweise bezüglich sämtlicher Schulungen für Mitarbeiter, welche sich mit dem Gesundheits- und Arbeitsschutz befassen:

Belehrung über Arbeit mit dem Produkt in das System der Schulungen zum Arbeitsschutz einordnen (Eingangsschulungen, Schulungen auf dem Arbeitsplatz, wiederholte Schulungen) gemäß konkreten Bedingungen auf dem Arbeitsplatz.

Empfohlene Verwendungsbeschränkungen: Nur für die vom Hersteller bestimmten Zwecke verwenden.

Empfohlene Verwendungsbeschränkungen:

P-D Refractories CZ a.s.



Nádražní 218  
679 63 Velké Opatovice

## SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 1907/2006 laut Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 1.1.2006

Seite: 8/8

Revisionsdatum: 18.11.2016

Revision Nr.: 6

Produktname: **Feuerfester Binder**

Produktgruppe: RUDOKIT

Güte: **S50-05NV**

Nur für die vom Hersteller bestimmten Zwecke verwenden.

Bei manipulieren mit dem Produkt wird empfohlen folgende Empfehlung zu achten. Empfehlungen sind im Interesse der Einheitlichkeit, die in der Form P-Sätze aufgeführt sind (Hinweise für sichere Handhabung):

P 262 Verhindern Sie den Kontakt mit Augen, Haut oder Bekleidung.

P 302 + P 352 **BEIM KONTAKT MIT DER HAUT:** abwaschen mit viel Wasser und Seife.

P 280 Benutzen Sie Schutzhandschue/Schutzanzug/Schutzbrille/Gesichtsschild.

### Sozialdialog über atembaren Kristallquarz:

Die multi-sektorale soziale Abmachung über Arbeitergesundheitsschutz mittels richtiger Manipulation und richtiger Anwenden von Kristallquarz und Produkten, die ihn beinhalten, unterschrieben am 25. April 2006. Diese autonome Abmachung, die die Finanzunterstützung von Europäische Kommission bekommen hat, ist auf dem Begleiter für richtiges Verfahren gegründet. Abmachungsbedarf ist am 25. Oktober 2006 in Kraft getreten. Die Abmachung wurde im Amtsverordnungsblatt EU publiziert (2006/C 279/02). Der Abmachungstext und ihre Anlagen, inklusiv Begleiter für richtiges Verfahren stehen an <http://www.nepsi.eu> zur Verfügung und liefern nützliche Informationen und Fibel für Manipulation mit Produkten, die freiatembaren Kristallquarz beinhalten. Referenzen stehen auffordernd bei Assoziation EUROSIL, Europäische Assoziation von industriellen Erzeugern von Quarzprodukten zur Verfügung.

### Sonstige Angaben:

Die oben aufgeführten Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitsanforderungen der Produkte und stützen sich an dem jetzigen Stand unserer Kenntnisse. Sie beschreiben nicht die Eigenschaften der Produkte im Sinne der Qualitätsparameter und gesetzlicher Vorschriften für Gewährleistung.

**Ende des Sicherheitsdatenblattes.**